

## § 9 **Abteilungsversammlungen**

Der Verein gliedert sich nach innen wie folgt in Abteilungen:

<u>Abteilungen</u>	<u>Zuordnung</u>	<u>Anz. Parzellen.</u>	<u>Anz. Delegierte</u>
Abteilung A 1	Parzellen 101 – 184	83	8
Abteilung A 2	Parzellen 185 – 288	103	10
Abteilung B 1	Parzellen 301 – 377	77	8
Abteilung B 2	Parzellen 378 – 472	95	10
Abteilung C 1	Parzellen 501 – 620	119	12
Abteilung C 2	Parzellen 621 – 746	126	13
Abteilung D 1	Parzellen 801 – 895	95	10
Abteilung D 2	Parzellen 896 – 983	88	9
Abteilung E 1	Parzellen 997 – 1076	79	8
Abteilung E 2	Parzellen 1077 – 1176	100	10
Abteilung G	Parzellen 1201 – 1263	63	6

Die Abteilungsversammlungen wählen ihren Abteilungsleiter und Mitglieder der Abteilungsleitungen für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl kann offen oder auf Beschluss der Versammlung geheim durchgeführt werden.

Die Abteilungsleitungen sind in Anlehnung an den Vorstand strukturell gegliedert.

Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Delegierten zur Delegiertenkonferenz des Vereins für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Die Abteilungen entsenden pro 10 Parzellen je einen Delegierten.**

Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Abteilungsleiter der Abteilung zu unterzeichnen.

§ 9 wurde komplett geändert

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein KGA Märchenland e.V. kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung aufgelöst werden.

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von über zwei Drittel der anwesenden Delegierten notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder gemäß §2 Abs. 8 der Satzung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Kleingartenwesens.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens nach einer Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zweckes dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 wurde komplett geändert.

## § 6 Delegiertenkonferenz

.  
. .  
. .  
. .

8. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand aufgrund einer pandemischen Lage oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, die eine Mitgliederversammlung vor Ort nicht möglich erscheinen lassen, beschließen und in der schriftlichen Einladung mitteilen, dass die Delegierten an der Delegiertenkonferenz ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Delegiertenrechte im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation wahrnehmen können.
- a) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung zur Delegiertenkonferenz beschließen, die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Delegiertenkonferenz beinhaltet.
  - b) Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig.
  - c) Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin der Delegiertenkonferenz müssen mehr als 50 Prozent der Delegierten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der einfachen Mehrheit gefasst worden sein. Damit ist der Beschluss gültig.

Abschnitt 8 wurde komplett neu dem § 6 zugefügt.